

Empfehlung

**Die journalistische
Behandlung von
geschlechtsspezifischer
Gewalt**

Vom Rat für Berufsethos der Journalisten
am 9. Juni 2021 verabschiedet

Empfehlung

**Die journalistische
Behandlung von
geschlechtsspezifischer
Gewalt**

Vom Rat für Berufsethos der Journalisten
am 9. Juni 2021 verabschiedet

Juni 2021

Les carnets de
la déontologie

12

cdj°

Juni 2021

Einführung

Unabhängig von den jüngsten Nachrichten, die häufig die Existenz besonderer geschlechtsspezifischer Gewalt - wie die gegen Frauen, aber auch gegen Homosexuelle oder Transgender - sowie die daraus resultierenden Debatten und Mobilisierungen hervorgehoben haben, hielt es der RBJ für notwendig, die berufsethischen Fragen, die die journalistische Behandlung dieser strukturellen Gewalt aufwirft, zu erörtern, um Journalisten, Redaktionen und Medien einen Referenztext bereitzustellen, der die Behandlung dieser Themen vereinfachen soll.

Ausgehend von mehreren im Kodex journalistischer Berufsethik verankerten Grundsätzen und von seiner ständigen Rechtsprechung in den letzten Jahren hat der Rat die bestehenden Regeln unter dem thematischen Aspekt der geschlechtsspezifischen Gewalt zusammengestellt und neu bewertet und schlägt eine sechs Punkte umfassende Empfehlung vor, die als Referenzinstrument für den Berufsstand dienen soll. Darin werden folgende Themen behandelt: das Prinzip der sozialen Verantwortlichkeit, die journalistische Behandlung von Gewalt an sich, die Schwierigkeit der medialen Behandlung von Opfern, die Bedeutung des verwendeten Vokabulars, die geschlechtsspezifische Diskriminierung und schließlich der Verweis auf einschlägige praktische Ratschläge für die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen.

Der RBJ beschloss darüber hinaus, diese Empfehlung regelmäßig zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie relevant ist und umgesetzt wird.

Vorwort

Ohne den wesentlichen Charakter der redaktionellen Freiheit (Art. 9 des Kodex journalistischer Berufsethik) als die Grundlage für die Wahl der Nachrichtenthemen und der Blickwinkel, aus denen sie behandelt werden zu vergessen, betont der RBJ, dass es sich bei geschlechtsspezifischer Gewalt um eine große gesellschaftliche Herausforderung handelt. Aus diesem Grund fordert der RBJ Journalisten und Redaktionen auf, diese sensiblen Themen verantwortungsvoll zu behandeln, d. h. unter umsichtiger und strikter Einhaltung der im Kodex journalistischer Berufsethik verankerten ethischen Regeln.

Insbesondere weist der RBJ, wie bei der journalistischen Behandlung jedes sensiblen Themas auf die Bedeutung der in der Präambel des Kodex hervorgehobenen sozialen Verantwortung hin, die sich auf die Aufmerksamkeit bezieht, die bei der journalistischen Behandlung den möglichen Auswirkungen der verbreiteten Informationen auf die Gesellschaft, die zitierten Personen, die Quellen und die Öffentlichkeit gewidmet wird. Die Einhaltung dieser Bestimmungen gilt für alle Informationselemente, unabhängig davon, ob es sich um einen Titel, eine Einführung, eine Illustration, eine Videosequenz oder den Text selbst handelt.

Grundsätze

1. Vorsicht und Verantwortlichkeit

1.1 Journalistinnen und Journalisten behandeln Themen der geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorsicht. Sie sind sich der Bedeutung und der Sensibilität solcher Themen sowie ihrer vorhersehbaren Auswirkungen auf die zitierten Personen, die Quellen und die Leser, Zuhörer und Zuschauer bewusst.

1.2 Sie sorgen, soweit möglich, je nach Komplexität des behandelten Themas und wenn das Informationsformat dies zulässt, dafür, dass die Information mit einer dokumentierten Aufklärung über die Art der hervorgehobenen Tatsachen einhergeht oder dass vor der möglichen kriminellen Natur der beschriebenen Handlungen gewarnt wird.

2. Über Gewalttaten berichten

2.1 Wenn Journalisten über Gewalttaten berichten, achten sie auf die ethischen Herausforderungen, die in Artikel 8 (Inszenierung), 24 (Rechte der Personen, Recht am eigenen Bild), 25 (Respekt der Privatsphäre), 26 (Menschenwürde) und 27 (Vorsicht hinsichtlich der Rechte schwacher Personen) des Kodex journalistischer Berufsethik verankert sind. Diese Fragen gelten unabhängig vom verwendeten Medium.

2.2 Bei der Schilderung von geschlechtsspezifischen Gewalttaten vermeiden Journalistinnen und Journalisten jegliche Inszenierung, die nicht im Dienste der Information steht.

2.3 Sie achten, insbesondere wenn Bilder verbreitet werden, auf die Würde der Opfer, ihre Rechte (Persönlichkeitsrechte, Recht am eigenen Bild, Privatsphäre) und die ihrer Angehörigen. Dazu beurteilen sie, ob der scheinbare Informationswert der Bilder es rechtfertigt, sich über die Interessen und Schmerzen der betroffenen Personen hinwegzusetzen.

2.4 Ebenso vermeiden sie es, persönliche Merkmale zu erwähnen, die für das öffentliche Interesse nicht relevant sind.

3. Die mediale Behandlung von Opfern

3.1 Grundsätzlich müssen sich Journalisten an die gesetzlichen Regeln halten, die den Schutz der Identität von Opfern sexueller Gewalt vorsehen. Art. 378bis des belgischen Strafgesetzbuchs besagt, dass die Verbreitung jeglicher Art von Informationen, die die Identität des Opfers eines Sexualverbrechens (Voyeurismus, nicht einvernehmliche Verbreitung von Bildern und Aufzeichnungen sexueller Natur, Verletzung des Schamgefühls und Vergewaltigung) offenbaren können, verboten ist, es sei denn, das Opfer hat seine schriftliche Zustimmung erteilt oder der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter hat seine Zustimmung im Sinne der Information oder des Ermittlungsverfahrens gegeben.

Aus berufsethischer Sicht kann nur das öffentliche Interesse unter außergewöhnlichen Umständen eine Abweichung von dieser strafrechtlichen Bestimmung rechtfertigen.

3.2 Abgesehen von diesen Fällen muss die Identifizierung eines Opfers anhand des Namens, eines Fotos oder eines anderen übereinstimmenden Elements den ethischen Grundsätzen entsprechen, die in der **Richtlinie über die Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien aufgeführt sind**: Journalisten und Redaktionen identifizieren nur Personen, die ihr explizites oder implizites Einverständnis gegeben haben. In Ermangelung dieses Einverständnisses ist ihre Identifizierung nur zulässig, wenn eine öffentliche Institution ihre Identität bereits veröffentlicht hat, wenn es sich um eine Person des öffentlichen Lebens handelt oder wenn es von öffentlichem Interesse ist.

3.3 Der RBJ erinnert auch daran, dass die bewährte Praktiken vorsehen, vor der Verbreitung der Namen von Opfern und soweit möglich zu prüfen, ob deren Familien bereits informiert sind. Oder noch besser: auf Initialen, Pseudonyme, szenische Rekonstruktionen durch Schauspieler oder Unkenntlichmachung auf Fotos oder jegliche andere Vorgehen zurückgreifen, die eine Humanisierung der Information ermöglichen, ohne die Personen zu identifizieren. Dabei muss die Öffentlichkeit über jeglichen Einsatz dieser Methoden informiert werden.

3.4 Was die Quellen betrifft, so legen Journalisten diese im Rahmen des Möglichen und des Sachdienlichen offen, es sei denn, Vertraulichkeit ist

gegeben, insbesondere wenn Opfer und Zeugen um Anonymität gebeten haben oder zu befürchten ist, dass sie gefährdet werden.

3.5 Journalistinnen und Journalisten stellen bei der Erwähnung von Geschlechtsmerkmalen sicher, dass sie Personen nicht stigmatisieren oder missbräuchliche Verallgemeinerungen oder Gleichsetzungen vornehmen.

3.6 Journalisten respektieren zwar die Tatsachen, vermeiden es aber, sie in Worten zu beschreiben, die den Eindruck erwecken, dass ein Opfer auch nur teilweise für den erlittenen Angriff verantwortlich sein könnte.

3.7 Wenn es sich um Berichte über Tatsachen handelt, die von den beteiligten Parteien unterschiedlich dargestellt werden können, sind Journalisten zu äußerster Vorsicht angehalten. Einerseits müssen Journalisten, wenn sie die Aussagen von Personen verbreiten, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, da es sich dabei um eine intime Angelegenheit handelt, die schwierige Situation dieser Zeugen berücksichtigen, um sie vor jeglicher Form sekundärer Viktimisierung zu schützen. Andererseits dürfen sie zwar keine Person vor ihrem Urteil ohne Beweise als schuldig darzustellen, aber sie müssen auch vermeiden, durch ihre Darstellung der Fakten den Eindruck von Nachsicht oder Milde gegenüber jeder Person zu erwecken, die des Übergriffs beschuldigt wird.

4. Einsatz geeigneter Begriffe

4.1 Journalisten entstellen keine Informationen und respektieren den Sinn und den Zusammenhang der Äußerungen. Sie achten in diesem Zusammenhang auf die Verwendung einer angemessenen Terminologie und vermeiden die Verwendung unangemessener Begriffe.

4.2 Gemäß dem Prinzip der sozialen Verantwortung achten sie darauf, die Schwere geschlechtsspezifischer Gewalt nicht zu verharmlosen, zu banalisieren oder zu relativieren, und sie vermeiden es, geschlechtsspezifische Gewalt zum Gegenstand von Spott zu machen.

4.3 Sie achten dabei auf die Art und Weise, wie die Schlagzeilen (Titel, Einleitung, Legende) und Einführungen verfasst sind, und achten auf die Auswahl der Illustrationen.

5. Vermeidung von Diskriminierung

5.1. Journalistinnen und Journalisten dürfen bei der journalistischen Behandlung einer Nachricht nicht zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung auffordern, auch nicht indirekt.

6. Empfehlungen

6.1. Im Hinblick auf die journalistische Behandlung von Gewalt gegen Frauen werden Journalisten, Redaktionen und Medien auf die Empfehlungen der belgischen Vereinigung der Berufsjournalisten (AJP) verwiesen, die auf der Website des AJP¹ abrufbar sind (in französischer Sprache) und nachfolgend, in Anhang 2 wiedergegeben werden.

¹ http://www.ajp.be/telechargements/violencesfemmes/Folder_2020.pdf

Es sei darauf hingewiesen, dass die belgische Vereinigung der Berufsjournalisten (AJP) 2018 nach umfangreichen Recherchen und einem intensiven Dialog mit Frauenverbänden sieben Empfehlungen verabschiedet hat, die Journalisten als Leitlinien dienen sollen, wenn sie Nachrichten mit Bezug zu diesem Thema behandeln müssen. Diese Empfehlungen wurden 2020 aktualisiert und bestehen nun aus zehn Leitlinien.

Anhang 1

Besonders relevante Artikel des Kodex journalistischer Berufsethik

Der Kodex journalistischer Berufsethik bildet einen Referenzrahmen für Journalisten, Redaktionen und Medien. Die vier Kapitel des Kodex gelten unter allen Umständen uneingeschränkt: wahrheitsgetreu informieren, unabhängig informieren, fair handeln und die Rechte der Personen respektieren. Einige Artikel sind besonders relevant für die journalistische Behandlung von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Präambel: Soziale Verantwortung (Auszug) - Journalisten haben eine soziale Verantwortung, die mit der Pressefreiheit einhergeht.

Art. 1: Achtung und Suche nach der Wahrheit - Journalisten suchen und respektieren die Wahrheit aufgrund des Rechts der Öffentlichkeit auf Wahrheit. Sie verbreiten nur Informationen, deren Ursprung ihnen bekannt ist. Sie prüfen ihren Wahrheitsgehalt geben ihn ehrlich wieder. Die Journalisten nennen im Rahmen des Möglichen und des Sachdienlichen ihre Quellen, insofern der Schutz der Anonymität der Quelle sich nicht aufdrängt (siehe auch Art. 21).

Art. 3: Entstellung/Unterschlagung von Informationen - Journalisten entstellen keine Informationen und unterschlagen keine wesentlichen Elemente von Text, Bilder, Ton oder sonstigem. Bei der schriftlichen Übertragung von Interviews respektieren sie den Sinn und den Zusammenhang der Äußerungen.

Art. 4: Vorsicht/Verallgemeinerung - Die Dringlichkeit entbindet die Journalisten weder ihrer Pflicht, ihre Quellen anzugeben (siehe Art. 1) und/oder diese zu überprüfen noch einer seriösen Recherche. Sie lassen bei der Informationsverbreitung die größte Vorsicht walten und verpflichten sich der Genauigkeit.

Art. 8: Inszenierung - Jede Inszenierung soll dazu dienen, Informationen besser verständlich zu machen.

Art. 9: Redaktionsfreiheit - Die Journalisten verteidigen die Freiheit der Recherche, der Information, des Kommentars, der Meinung, der Kritik, der Laune, der Satire und der redaktionellen Ausrichtung (unter anderem die Wahl der Ansprechpartner). Sie führen diese Freiheit verantwortungsvoll aus.

Art. 21: Quellengeheimnis/Anonymität - Journalisten halten die Identität ihrer Informanten, denen sie Vertraulichkeit zugesichert haben, geheim. Dies gilt auch, wenn Journalisten davon ausgehen können, dass die Informationen ihnen nur unter Wahrung der Anonymität gegeben wurden oder wenn sie befürchten, ihre Informanten in Gefahr zu bringen. Dann geben die Journalisten keine Hinweise weiter, die ihre Quelle identifizierbar machen könnte (siehe auch Art. 1).

Art. 24: Identifizierung - Journalisten berücksichtigen die Rechte jeder explizit oder implizit in einer Information erwähnten Person. Diese Rechte wägen sie mit dem allgemeinen Interesse ab, das mit der Information einhergeht. Das Recht am eigenen Bild gilt auch für Bilder, die im Netz zugänglich sind.

Art. 25: Respekt des Privatlebens/persönliche Daten - Journalisten respektieren das Privatleben der Personen und geben keine persönliche Angabe preis, die nicht von allgemeinem Interesse ist.

Art. 26: Eingriff in das Leid/Respekt der Menschenwürde - Journalisten sehen davon ab, in das Leid von Personen einzugreifen sowie Informationen und Bilder zu veröffentlichen, die die Menschenwürde verletzen, es sei denn die Information ist von allgemeinem Interesse.

Art. 27: Rechte von schwachen Personen/Opfern von Gewalt - Journalisten lassen besondere Vorsicht hinsichtlich der Rechte von nicht medienvertrauten Personen, der Rechte schwacher Personen wie Minderjährigen oder Opfern von Gewalt, Unfällen, Attentaten usw. und ihrer Familien, walten.

Art. 28: Stereotype/Verallgemeinerungen/Übertreibungen/Stigmatisierungen - Journalisten erwähnen nur persönliche Merkmale, wenn diese relevant im Sinne des allgemeinen Interesses sind. Bei der Beschreibung dieser Merkmale verzichten sie auf Stereotypen, Verallgemeinerungen, Übertreibungen und Stigmatisierungen. Sie verbieten sich jede auch nur indirekte Anstiftung zur Diskriminierung, zum Rassismus und zur Fremdenfeindlichkeit

Anhang 2

Empfehlungen der AJP zur medialen Aufbereitung von Gewalt gegen Frauen

2018 hat die belgische Vereinigung der Berufsjournalisten (AJP) nach umfangreichen Recherchen und einem intensiven Dialog mit Frauenverbänden sieben praktische Empfehlungen verabschiedet, an denen sich Journalisten orientieren können, wenn sie Nachrichten mit Bezug zu diesem Thema aufbereiten müssen. Diese Empfehlungen wurden 2020 aktualisiert und enthalten nun zehn Punkte. Die AJP fordert „eine angemessene journalistische Behandlung von Gewalt gegen Frauen, da sie es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, ihre Wahrnehmung des Phänomens zu ändern und es voll umfänglich zu verstehen“. Sie ist der Ansicht, dass „eine angemessene und ausreichende Berichterstattung in den Medien tatsächlich zur Prävention und Bekämpfung dieser Gewalt beitragen kann“.

1. Darüber sprechen!

Auch wenn sich seit dem Start der #MeToo-Bewegung die Praktiken geändert haben, wird Gewalt gegen Frauen, wenn keine Prominenten daran beteiligt sind, immer noch häufig verharmlost, banalisiert oder sogar regelrecht verschwiegen.

Diese Gewalt muss aus dem Schatten und aus dem Teil der Kurzmeldungen herausgeholt und ihr muss eine angemessene Sichtbarkeit, redaktioneller Raum bzw. Sendezeit gegeben werden.

Das Thema regelmäßig ansprechen, ohne dass es zu einem Fall von Frauenmord kommt.

2. Gewalt gegen Frauen nicht als isolierte „Vorfälle“, wie innerfamiliäre oder private Angelegenheiten, sondern als ernstes gesellschaftliches Problem und als Verletzung der Menschenrechte behandeln

Es ist wichtig, die Natur dieser Gewalt, ihren systemischen Charakter, zu erklären. Diese Gewalt ist eine wiederkehrende, strukturelle Handlung.

Sie ist das Ergebnis historisch ungleicher Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die zu Dominanz und Diskriminierungen geführt haben.

3. Auf die Wort- und Bildwahl achten

Vokabular ist nicht neutral. Manche Wörter und Ausdrücke verletzen, verhöhnern oder machen unsichtbar. Andere verharmlosen oder banalisieren die Tat und verzerren die Realität, indem sie beispielsweise von einem „Vorfall“ sprechen, wenn es sich um eine Messerattacke handelt, von einer „sexuellen Beziehung“, wenn es sich um eine Vergewaltigung handelt, von einem „Ehedrama“, wenn es sich um einen Frauenmord handelt, oder von einer „Beschneidung von Mädchen“, wenn es sich um eine weibliche Genitalverstümmelung handelt.

Wenn man den Mord in der Ehe als „Liebeskummer“ oder „Verbrechen aus Leidenschaft“ bezeichnet, setzt man der Realität mit einem romantischen Schleier auf und vermittelt ein Gefühl des Verständnisses für den Mörder. Die Schlagzeile und die Auswahl der Illustrationen sollten die Würde der Opfer respektieren und Klischees verbannen, die sexistische Stereotypen verstärken.

4. Vermeidung von sekundärer Viktimisierung

Achten Sie darauf, dass die Überlebenden (oder Toten) nicht zu doppelten Opfern werden: ein erstes Mal aufgrund der erlittenen Gewalt und ein zweites Mal aufgrund einer beleidigenden oder diskriminierenden journalistischen Berichterstattung, die dem Täter entgegenkommt, dem Opfer aber Schuldgefühle vermittelt oder ein Urteil über ihn fällt (siehe Wort- und Bildwahl).

Frauen sind nicht für die Gewalt verantwortlich, die sie erleiden. Die Angabe von Einzelheiten über die Kleidung, die sie trugen, über ihr Aussehen oder ihre Lebensgewohnheiten könnte nahelegen, dass sie eine gewisse Mitschuld für den Angriff tragen.

5. Die Sicherheit von Opfern und Zeugen gewährleisten

Holen Sie die informierte Einwilligung der Person ein, bevor Sie sie fotografieren oder filmen.

Fragen Sie sie, ob sie anonym bleiben oder im Gegenteil offen sprechen möchte.

Wenn sie nicht erkannt werden möchte, machen Sie ihr Bild sehr sorgfältig unscharf und ändern Sie ihre Stimme. Achten Sie darauf, jegliches Detail zu löschen, das sie identifizieren könnte.

6. Vermeiden Sie jegliche Sensationslust und respektieren Sie die Rechte und die Würde der Opfer und ihrer Angehörigen

Beschreiben Sie von der Gewalt selbst nur das, was für die Information der Öffentlichkeit nützlich ist, und verbieten Sie sich jede Art von Sensationslust.

Stellen Sie sicher, dass die Privatsphäre der Opfer, ihr Leiden und ihre Würde respektiert werden.

Drängen Sie ein Opfer nicht dazu, seine Erlebnisse zu erzählen, wenn es sich dazu nicht bereit fühlt.

7. Experten zu Wort kommen lassen

Ärzte, Psychologen, Juristen und Frauenverbände können eine eingehende Analyse vornehmen und Schlüssel zum Verständnis des Phänomens liefern. Die Aussagen von Nachbarn und Verwandten des Täters oder Opfers liefern in der Regel nur wenige Infos und sind oft klischeebehaftet: „Er war ein unauffälliger Familienvater“.

Die geltenden Gesetze in Erinnerung rufen.

8. Umfragen und Statistiken mit Vorsicht auswerten

Es wäre schade, auf Zahlen zu verzichten, denn einige sind besonders aussagekräftig, aber man sollte sie mit kritischer Distanz betrachten und sich zum Beispiel bewusst sein, dass Studien selten untereinander vergleichbar sind, denn einige decken nur körperliche und sexuelle Gewalt ab, während andere auch psychische und verbale Gewalt umfassen.

9. Opfer als resiliente Menschen darstellen

Ohne vom Grundsatz des Respekts der Wahrheit abzuweichen, denn die Opfer sind durch den erlittenen Angriff manchmal wie gelähmt, gilt es zu zeigen, dass sie keine passiven Personen sind, sondern berichten, was sie getan haben, um sich zu verteidigen und zu versuchen, dem Angreifer zu entkommen.

Oder wie sie durch ihr mutiges Zeugnis dafür gesorgt haben, dass sich die Dinge ändern.

Einige empfehlen daher, den Begriff „Opfer“ durch den Begriff „Überlebende“ zu ersetzen.

10. Service- und lösungsorientierten Journalismus praktizieren

Erinnern Sie bei jeder möglichen Gelegenheit, daran, dass es:

- eine einheitliche Notrufnummer gibt, unter der Sie die Polizei oder medizinische Dienste erreichen können: die **112**.
- eine gebührenfreie belgische Telefonnummer gibt: die **0800 98 100**. Diese wird von „SOS Viol“ verwaltet und bietet anonyme Beratung und Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt und für alle, die von der Problematik betroffen sind.
- eine gebührenfreie belgische Telefonnummer bei häuslicher Gewalt gibt: die **0800 30 030**. Hierbei handelt es sich um eine spezialisierte, vertrauliche und kostenlose Hotline, die kein Notdienst ist.
- Informieren Sie über die verschiedenen Initiativen von Vereinen oder Institutionen zur Verhinderung von sexueller Belästigung oder Übergriffen (Selbstverteidigungskurse nur für Frauen, Erkundungsspaziergänge usw.) und zum Schutz von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind.

Die Rundschreiben des RBJ : Les Carnets de la déontologie :



Les forums ouverts sur les sites des médias
Novembre 2011



Les journalistes et leurs sources
Guide de bonnes pratiques
Mars 2012



Kodex für journalistische Berufsethik
Oktober 2013 (aktualisiert im September 2017)
Code de déontologie journalistique
Octobre 2013 (mis à jour en septembre 2017)



Leitlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien
Dezember 2014
L'identification des personnes physiques dans les médias
Décembre 2014



Informen en situation d'urgence Juin 2015



La distinction entre publicité et journalisme Décembre 2010 (complétée en février 2015)



L'information relative aux personnes étrangères ou d'origine étrangère et aux thèmes assimilés Mai 2016



Die Verpflichtung zur Berichtigung Juni 2017 L'obligation de rectification Juin 2017



Medienberichterstattung über Wahlkämpfe Januar 2019 Recommandation sur la couverture des campagnes électorales dans les médias Janvier 2019

Verantwortlicher Herausgeber: Muriel Hanot, AADJ-CDJ

**Rat für Berufsethos der Journalisten (RBJ)/
Conseil de déontologie journalistique (CDJ)**

rue de la Loi 155, bte 103

1040 Bruxelles

Tél. : 02/280.25.14

info@lecdj.be - www.lecdj.be

Übersetzung: Claudia Weck

